

Kanalgebührenverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 30. September 2025, Zl. 8510-2/2026, mit der Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner werden von der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|--------------|
| a) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: | 120,00 Euro, |
| b) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: | 122,40 Euro. |

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung

von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|------------|
| a) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: | 2,00 Euro, |
| b) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: | 2,04 Euro. |

§ 7

Wasserzählergebühr

- (1) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

22,00 Euro.

- (2) Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, herangezogen wird.

§ 8

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 22.12.2020, Zl. 8510-

1/2020, insofern mit dieser Kanalgebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Lackner